

## Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss

Beschluss im Gemeinderat am

23.11.2022

### 2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung am

01.12.2022

### 3. Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beschluss im Gemeinderat am

23.09.2024

Ortsübliche Bekanntmachung am

17.10.2024

Dauer der Beteiligung vom

21.10.2024

bis

22.11.2024

### 4. Formliche Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Anschreiben am

10.10.2024

Dauer bis

22.11.2024

### 5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beschlussfassung im Gemeinderat am

10.12.2024

Gumbshheim, den 10.12.2024

Für die Ortsgemeinde

R. Eich, Ortsbürgermeister



## Ausfertigungsvermerk

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit

a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie

b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Ortsgemeinde Gumbshheim) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Gumbshheim, den 10.12.2024

Für die Ortsgemeinde

R. Eich, Ortsbürgermeister



Der Satzungsbeschluss wurde am 10.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung ab 10.12.2024 im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, Bahnhofstraße 10, 55597 Wöllstein, Zimmernr. 1.03 (1.OG) während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gumbshheim, den 20.12.2024

Für die Ortsgemeinde

R. Eich, Ortsbürgermeister



## Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes maßgeblich. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich der zugeordneten Fachplanungen werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen